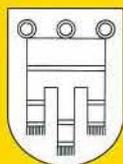


**DAS RÄUMLICHE ENTWICKLUNGSKONZEPT
EIN LEITFADEN FÜR GEMEINDEN**



Amt der Vorarlberger
Landesregierung

**DAS RÄUMLICHE ENTWICKLUNGSKONZEPT
EIN LEITFADEN FÜR GEMEINDEN**

Autoren:

Büro stadtländ, Hohenems:

Alfred Eichberger

Sibylla Zech

Büro Rauch, Schlins:

Georg Rauch

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung VIIa - Raumplanung und Baurecht

A-6901 Bregenz, Römerstraße 15

GZ. VIIa 330.00

Druck:

Höfle Offsetdruckerei GesmbH, Dornbirn

Bregenz, August 1997

VORWORT

Wie sollen unsere Gemeinden in zehn oder zwanzig Jahren aussehen? Was wollen wir eigentlich? Welche Chancen haben wir? Was ist machbar, was nicht?

Wer die Zukunft gestalten will, muß sich Ziele stecken. Die Arbeit in den Gemeinden konzentriert sich aber zwangsläufig sehr stark auf aktuelle Bedürfnisse, langfristige Entwicklungen werden oft außer Acht gelassen. Gerade die räumliche Entwicklung verlangt jedoch das Fragen nach der Zukunft und setzt klare Zielvorstellungen voraus. Gibt es keine längerfristigen Ziele, steigt das Risiko von Fehlentwicklungen. Damit kann Zukunft mitunter buchstäblich verbaut werden. Dabei wären diese Fehler vielfach vermeidbar.

Das 1996 novellierte Raumplanungsgesetz ist darauf angelegt, das Fragen nach der Zukunft wieder ernster zu nehmen. Dazu gehört, daß die Gemeinden räumliche Entwicklungskonzepte erstellen, als wichtige Grundlage für die Flächenwidmungsplanung und für andere weiterführende Planungen auf örtlicher Ebene. Das schafft Kontinuität der Entscheidungen für die Gemeinde und somit mehr Transparenz und Planungssicherheit für den Bürger. Wie das geschehen soll, ist vielen aber noch unklar.

Jede Gemeinde ist anders. So kann es auch kein fertiges Rezept für alle geben. Was es aber braucht, ist eine Orientierungshilfe zum „Einsteigen“. Dem soll der vorliegende Leitfaden dienen. Er wurde von Praktikern der Raumplanung erarbeitet und will Erfahrungen aus der Praxis für die Praxis vermitteln.



Landesrat Manfred Rein



INHALT

Neue Perspektiven für die Gemeinden -
das räumliche Entwicklungskonzept

Warum ein räumliches Entwicklungskonzept?

Gesetzliche Grundlage und Rechtsprechung

Das räumliche Entwicklungskonzept
in der Ortsplanung

Das räumliche Entwicklungskonzept
in der übergemeindlichen Zusammenarbeit

Gesamtschau und Blick auf das Wesentliche

Inhalte des räumlichen Entwicklungskonzeptes

Planungsschritte

Grundlagen und Analyse

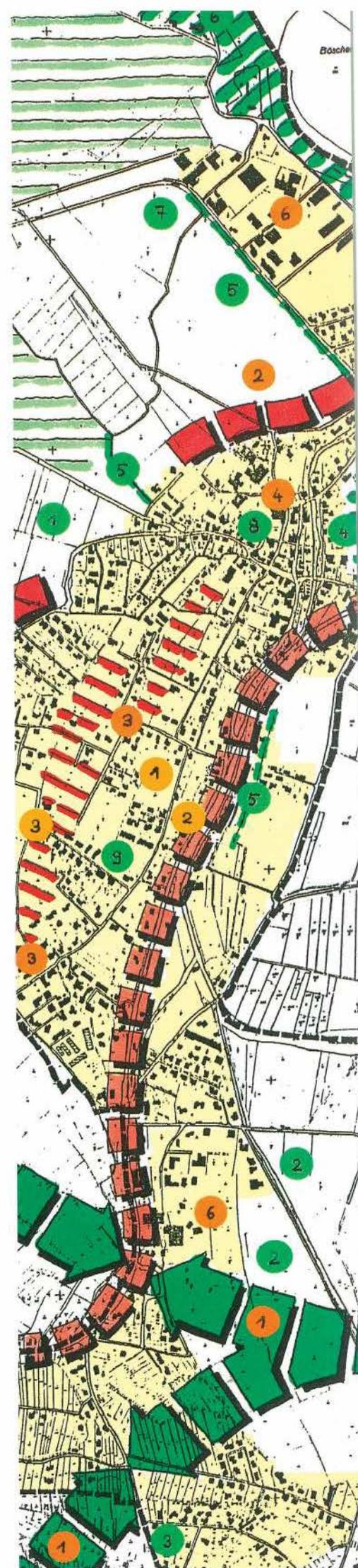
Ziele und Maßnahmen

Plandarstellung

Planungsablauf und Beteiligte

Anhang:
Übergeordnete Zielvorgaben
zur räumlichen Entwicklung (Auswahl)

2
4
6
8
10
12
13
14
16
18
20
22
25



NEUE PERSPEKTIVEN FÜR DIE GEMEINDEN - DAS RÄUMLICHE ENTWICKLUNGSKONZEPT

Für die meisten Gemeinden ist das bewußte Nachdenken über ihre Zukunft nichts Neues. Aber wann geschah es zum letzten Mal? Manche Zukunftsvorstellungen sind zwanzig Jahre alt. Inzwischen ist vieles anders geworden - auch die Zukunft. So braucht es wieder ein kritisches Hinterfragen der bisherigen Vorstellungen und wieder eine bewußte Neuorientierung mit aktualisierten Zielsetzungen.

Im neuen räumlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde wird die „Ist-Situation“ kritisch analysiert, werden Entwicklungstrends aufgezeigt und Entwicklungsvarianten geprüft, um klare Ziele, Strategien und Maßnahmen für die künftige Entwicklung unseres Lebensraumes festzulegen.

Das Fragen nach neuen Zielen kann mitunter unbequem sein. Es verlangt auch Antworten, mit denen man nicht immer „allen alles recht machen kann“.

Ziele sollen ...

Ziele sollen Wegweiser für die Zukunft sein. Sie sollen das Risiko von Fehlentwicklungen so klein wie möglich halten.

Ziele sollen nicht bloß Sammlungen von allen möglichen Wünschen sein. Bei jedem Ziel muß überdacht werden, welche Vor- und Nachteile sich daraus ergeben und ob die Vorteile tatsächlich überwiegen.

Ziele sollen nach den örtlichen und regionalen Voraussetzungen möglichst „maßgeschneidert“ sein. Sie müssen auch überzeugend begründet und umsetzbar sein.

Ziele sollen Maßstab für die Erfolgskontrolle und für die Beurteilung der anstehenden Probleme sein.

Ziele sollen nicht zur Ideologie versteinern. Die Zielfindung ist ein Lernprozeß, der immer nur vorläufig abgeschlossen werden kann.

*Jedes Jahr sind wir besser gerüstet,
das zu erreichen, was wir wollen.
Aber was wollen wir eigentlich?*

(Bertrand de Jouvenell)

Es gibt in der Ortsplanung so etwas wie Verlegenheitsplanung, aus einem vagen Unmut heraus, da funktioniert etwas nicht, da könnte man vielleicht einen Plan machen lassen. Oder es gibt die planerischen Feuerwehreinsätze - dann, wenn sich ein Konflikt schon auszubreiten beginnt. Diese Planungsaktivitäten „von Fall zu Fall“ können durchaus auch Erfolg haben. Doch das Risiko, daß die Chancen für eine langfristig sinnvolle Gesamtentwicklung nicht genutzt, vielleicht sogar buchstäblich verbaut werden, ist oft groß.

Das Hauptanliegen ist: **Fehlentwicklungen vermeiden.**
So könnte auch das Fragen nach der Zukunft der Gemeinde mit der Frage beginnen: Welche Fehlentwicklungen fürchten wir am meisten?

Im Mittelpunkt muß jedoch die **Frage nach den Stärken** stehen:

Was sind unsere Vorzüge?

Was macht den Ortscharakter aus?

Wie soll unser Dorf oder unsere Stadt in zehn, zwanzig oder dreißig Jahren aussehen?

Was könnten wir erreichen, wenn wir wollten?

Oder anders gefragt: Was wäre, wenn wir es versäumten, unsere Vorzüge - die Chance zum „**Stärken der Stärken**“ - zu nutzen?

Raumplanung ist ziel-strebig, wenn sie das ist, was sie sein soll: Vorbereitung auf die Zukunft.

Die einfachsten Fragen sind manchmal die besten, man muß sie nur zu stellen wissen.

(Ulrich Schnabel)



**Chancen wahrnehmen
Interessen abwägen
Konflikten vorbeugen
Spielräume offenhalten**

WARUM EIN RÄUMLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT?

Das neue Raumplanungsgesetz sieht die Erstellung räumlicher Entwicklungskonzepte durch die Gemeinden vor.

Das Land fördert die Erstellung räumlicher Entwicklungskonzepte.

Seit den 50er Jahren hat sich die Fläche der Siedlungsgebiete im Land verdreifacht. Im Vergleich dazu hat sich die Landesbevölkerung im gleichen Zeitraum „nicht einmal“ verdoppelt.

Der zunehmende Flächenverbrauch pro Einwohner, pro Familie, pro Arbeitsplatz und die fortschreitende Zersiedlung machen Kurskorrekturen erforderlich.

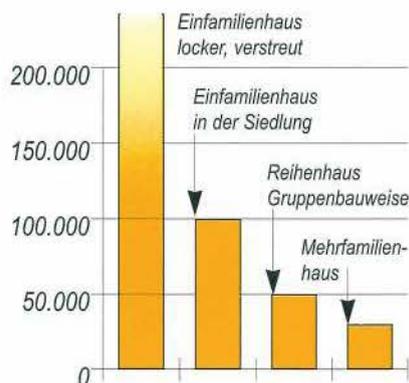
Der häuslicherische Umgang mit Grund und Boden tritt verstärkt in den Mittelpunkt der Ortsplanung. Eine Neuorientierung, weg vom quantitativen Wachstum, hin zur nachhaltigen, ressourcenschonenden Entwicklung der Gemeinden ist notwendig.

Das räumliche Entwicklungskonzept unterstützt die Gemeinden, indem es die langfristigen Ziele und den aktuellen Handlungsbedarf aufzeigt. Es ist Orientierungshilfe und Handlungsrahmen für die Gemeinde.

Ein räumliches Entwicklungskonzept kostet Geld, Zeit und Energie. Das räumliche Entwicklungskonzept schafft eine Grundlage für den zielgerichteten und wirksamen Einsatz von Investitions- und Förderungsmitteln. Es hilft daher, ein Vielfaches an Geld, Zeit und Energie zu sparen.

Beispiel 1: Umweltkosten

Die Situierung von Wohnhäusern hat maßgeblichen Einfluß auf das Verkehrsverhalten der Bewohner.



Grobvergleich:

Erschließungskosten pro Wohnung in ÖS:
Straße, Kanal, Wasser, Strom, Beleuchtung, Telekommunikation

50 Wohneinheiten in isolierter Lage (z.B. rund 3 km vom Ortskern entfernt) bedeuten:

einen doppelt so hohen Autoverkehrsanteil als im Ort

etwa 150 zusätzliche Autofahrten pro Tag

oder 300.000 zusätzliche Autokilometer pro Jahr

einen zusätzlichen Treibstoffverbrauch von 30.000 Litern

72 Tonnen CO₂ - Zusatzbelastung pro Jahr.

Beispiel 2: Erschließungskosten

Die Erschließungskosten für die Gemeinden sind abhängig von der Situierung und Art der Bebauung. Mit einer verdichteten Bebauung lassen sich die Erschließungskosten gegenüber einer zersplitterten, lockeren Einzelhausbebauung um 85% reduzieren.

Aus der kritischen Auseinandersetzung mit der „Ist-Situation“ ergeben sich Ziele, Strategien und Maßnahmen für die künftige Entwicklung der Gemeinde.

Das räumliche Entwicklungskonzept trifft Aussagen, wie Grund und Boden nachhaltig genutzt werden können, wo Entwicklungschancen für die nächsten Jahre liegen und wo Fehlentwicklungen zu korrigieren sind.

Die Analyse der Stärken und Schwächen macht aber auch die örtlichen Vorzüge bewußt:

Umweltqualität und Naturwerte

Wirtschaftliche Entwicklung

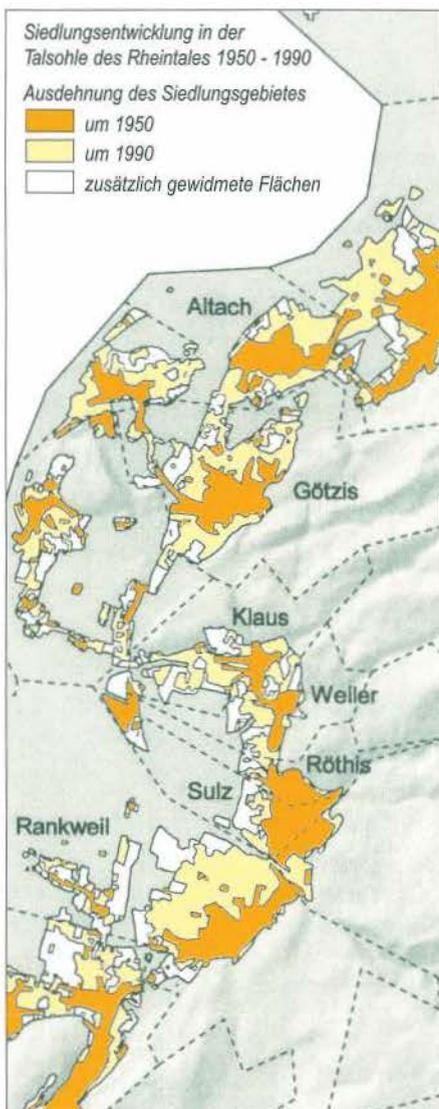
Ortsbild und Identität

Idyllische Ruhe oder dynamische Geschäftigkeit

Gastlichkeit und Orte der Begegnung

Nahversorgung und Verkehrsverbindungen

**Die Gemeinde:
Lebens- und Wirtschaftsraum
für heutige und
künftige Bewohner**



„Ja, was ist das Rheintal eigentlich?
Eine Stadt? Dörfer? Land?
Mir fällt ein Vergleich ein:
Wenn man ein Menü - Suppe,
Vorspeise, Hauptspeise,
Salat, Getränk, Nachspeise -
in einen Mixer schüttet und da fest
und lange draufdrückt...

(Michael Köhlmeier)

GESETZLICHE GRUNDLAGE UND RECHTSPRECHUNG

Räumliche Entwicklungskonzepte - auch als „Richtplan“, „Ortsentwicklungsplanung“, „Siedlungsleitbild“, „Grünraumkonzept“, „Raumplanungsstudie“ o.ä. bezeichnet -, waren schon bisher oft Grundlage für örtliche Planungsmaßnahmen der Gemeinde. Mit der Novelle 1996 wurde das räumliche Entwicklungskonzept als Planungsinstrument für die Raumplanung der Gemeinde im Raumplanungsgesetz verankert.

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 6. August 1996

19. Stück

39. Verordnung: Raumplanungsgesetz, Neukundmachung

III. Hauptstück Raumplanung durch die Gemeinden

I. Abschnitt Räumliches Entwicklungskonzept

§ 11

(1) Die Gemeindevertretung soll als Grundlage für die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung ein räumliches Entwicklungskonzept für die Gemeinde erstellen. Dieses soll insbesondere grundsätzliche Aussagen enthalten über

- a) die wesentlichen örtlichen Vorzüge, deren Erhaltung und mögliche Verbesserung,
- b) die Aufgaben in der Region und die übergemeindliche Zusammenarbeit,
- c) die angestrebte Wirtschaftsstruktur,
- d) die zu sichernden Freiräume für die Landwirtschaft, die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie für die Naherholung,
- e) die angestrebte Siedlungsgestaltung und Entwicklung und Gliederung der Bauflächen sowie die zeitliche Abfolge der Bebauung unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Erfordernisse,
- f) die Verkehrsabwicklung und die Ausgestaltung des Verkehrswegenetzes,
- g) die erforderlichen Gemeinbedarfseinrichtungen.

(2) Im räumlichen Entwicklungskonzept ist auf Planungen des Bundes und des Landes Bedacht zu nehmen.

(3) Bei der Erstellung des räumlichen Entwicklungskonzepts hat die Gemeinde die Mitwirkung der Bevölkerung in angemessener Weise zu gewährleisten. Das Entwicklungskonzept ist mit den entsprechenden Planungen der Nachbargemeinden abzustimmen. Zu diesem Zweck sind die Nachbargemeinden sowie die Regionalplanungsgemeinschaften zu hören.

(4) Die Landesregierung hat die Gemeinde bei Inangriffnahme des räumlichen Entwicklungskonzepts über die aus Sicht des Landes maßgebenden Planungen zu informieren und bei dessen Erstellung zu beraten. Sie ist vor der Beschlußfassung über das räumliche Entwicklungskonzept zu hören.

Das räumliche Entwicklungskonzept bietet der Gemeinde eine fundierte fachliche Grundlage. Flächenwidmungsplan und andere Instrumente der örtlichen Raumplanung werden besser abgesichert.

Der Flächenwidmungsplan muß auf Grundlagen basieren, die die Planung nachvollziehbar machen. Angesichts der strengen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Frage, wann ein wichtiger Grund für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes vorliegt, ist das räumliche Entwicklungskonzept als wichtige und in vielen Fällen wohl unverzichtbare Planungsgrundlage zu sehen.

In der Raumplanung sind alle berührten Interessen unter Berücksichtigung der Raumplanungsziele so gegeneinander abzuwägen, daß dem Gesamtwohl der Bevölkerung am besten entsprochen wird.

Raumplanungsziele (nach § 2 Raumplanungsgesetz)

(1) Die Raumplanung hat eine dem allgemeinen Besten dienende Gesamtgestaltung des Landesgebiets anzustreben.

(2) Ziele der Raumplanung sind

- a) die nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen, besonders für Wohnen und Arbeiten,
- b) die Erhaltung der Vielfalt von Natur und Landschaft,
- c) der bestmögliche Ausgleich der sonstigen Anforderungen an das Gebiet.

(3) Bei der Planung sind insbesondere folgende weitere Ziele zu beachten:

- a) Mit Grund und Boden ist haushälterisch umzugehen, insbesondere sind die Bauflächen bodensparend zu nutzen.
- b) Die verschiedenen Möglichkeiten der Raumnutzung sind möglichst lange offenzuhalten.
- c) Die natürlichen und naturnahen Landschaftsteile sowie die Trinkwasserreserven sollen erhalten bleiben.
- d) Die für die Land- und Forstwirtschaft besonders geeigneten Flächen dürfen für andere Zwecke nur verwendet werden, wenn dafür ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- e) Die äußeren Siedlungsränder sollen nicht weiter ausgedehnt werden.
- f) Gebiete und Flächen für Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Einkauf und sonstige Nutzungen sind einander so zuzuordnen, daß Belästigungen möglichst vermieden werden.
- g) Räumlichen Strukturen, die zu unnötigem motorisierten Individualverkehr führen, ist entgegenzuwirken.
- h) Für Einrichtungen des Gemeinbedarfs sind geeignete Standorte festzulegen.

Innerhalb der Grenzen haben wir den Blick gerichtet auf das Vollkommene, ... daß wir uns orientieren an einem Ziel, das freilich, wenn wir uns nähern, sich noch einmal entfernt.

(Ingeborg Bachmann)

Ein Verzeichnis weiterer übergeordneter Zielvorgaben zur räumlichen Entwicklung (z.B. nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, Bodenschutzkonzept, Verkehrskonzept, Tourismuskonzept) ist im Anhang dieser Broschüre zu finden.

DAS RÄUMLICHE ENTWICKLUNGSKONZEPT IN DER ORTSPLANUNG

Das räumliche Entwicklungskonzept ist ein neuer, zentraler Baustein für die raumwirksame Tätigkeit der Gemeinde.

Es ist Grundlage

für den Flächenwidmungsplan, der die im räumlichen Entwicklungskonzept formulierten Vorgaben direkt und rechtsverbindlich umsetzt;

für die baulichen Vorgaben im Bebauungsplan und in der Baugrundlagenbestimmung sowie für die Baulandumlegung;

für Sach- und Teilbereichskonzepte mit räumlichem Bezug, z.B. Verkehrskonzepte, Ortsbildkonzepte, Landschaftsplan;

für die Kommunalwirtschaft, z.B. Investitionsvorhaben, Förderungstätigkeit, öffentliche Bauten und Anlagen;

für Einzelentscheide, z.B. Standortfestlegungen, Erschließungsmaßnahmen.

Mit dem räumlichen Entwicklungskonzept erhält die Gemeinde nicht nur ein Planungsinstrument für die effiziente Nutzung der Infrastruktur und ein vorausschauendes räumliches Nutzungskonzept; vielmehr werden den Planungsbetroffenen die ökologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge besser bewußt.

Das räumliche Entwicklungskonzept trifft grundsätzliche Aussagen. Es soll sich daher auf die für die Gemeinde wesentlichen Fragen konzentrieren.

Konzentration auf das Wesentliche

Beispiel öffentlicher Verkehr:

Wesentlich: Kann und soll die Grundstruktur des öffentlichen Verkehrsangebots beibehalten werden?

Im Entwicklungskonzept muß aber noch nicht gesagt sein, was an den Bushaltestellen und im Fahrplan im einzelnen zu ändern ist.

Beispiel Tourismusgemeinde:

Wesentlich: Welcher Gesamtumfang des Beherbergungsangebotes (Richtwert Bettenzahl) und welche Grundstruktur ist anzustreben?

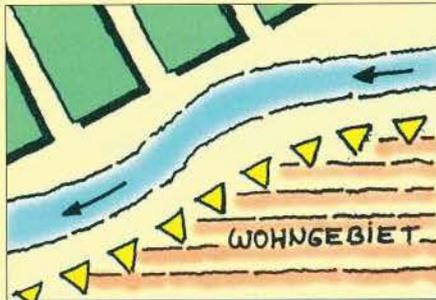
Im Entwicklungskonzept muß aber noch nicht gesagt sein, welche qualitativen Verbesserungen in der Hotellerie für notwendig erachtet werden.

Räumliches Entwicklungskonzept

Formulierung von Zielen und Maßnahmen zu Sachbereichen, z.B. Siedlung, Wirtschaft, Verkehr, Versorgung.

Zusammenfassende und sachbereichsübergreifende planliche Darstellung von Entwicklungsvorstellungen mit direktem räumlichen Bezug, z.B. Festlegung von Siedlungsändern.

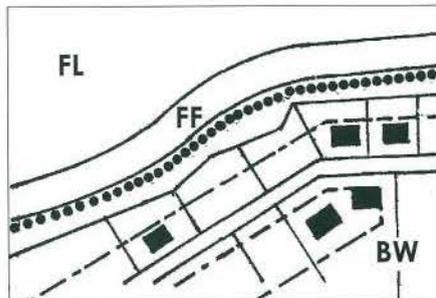
1. Siedlungsrand südlich des Mühlbaches halten
2. Pufferzonen entlang des Gewässers schaffen
3. Spazierwegnetz verbessern



Mit dem räumlichen Entwicklungskonzept zur Umsetzung von Raumplanungszielen

Flächenwidmungsplan

Umsetzung des räumlichen Entwicklungskonzeptes in einem rechtsverbindlichen Plan: z.B. Baulandkategorien, Festlegung von Freiflächen, Ersichtlichmachung übergeordneter Planungen.



Bebauungsplan und/oder andere Fachkonzepte und Detailplanungen

z.B. Vorgaben zu Bebauung, Bebauungsdichte, Gestaltung von Fuß- und Radwegen.



Umsetzung

Ergebnis eines schrittweisen Planungsprozesses von der Zielformulierung bis zur Baumaßnahme.



DAS RÄUMLICHE ENTWICKLUNGSKONZEPT IN DER ÜBERGEMEINDLICHEN ZUSAMMENARBEIT

Im räumlichen Entwicklungskonzept ist auf Planungen des Bundes und des Landes Bedacht zu nehmen. (§ 11, Abs.2 RPG)

Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und des Bauwesens liegen entsprechend der Bundesverfassung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Damit ist jede Gemeinde für ihre räumliche Entwicklung grundsätzlich auch selbst verantwortlich.

Zugleich ist jede Gemeinde Teil des Landesgebietes, Teil einer Region oder einer Talschaft. Rücksichtnahme auf den Nachbarn ist daher notwendig. Oft ist gemeinsam, d.h. mit der (den) Nachbargemeinde(n), mehr zu erreichen. Impulse für die Entwicklung einer Region gehen von der Bündelung der Stärken jeder einzelnen Gemeinde aus.

Übergeordnete Planungen und Festlegungen haben Einfluß auf die räumliche Entwicklung der Gemeinden, z.B:

Gefahrenzonen (Hochwasser, Lawinen)

Brunnenschutz- und Wasserschutzgebiete

Waldflächen

Landes- und Bundesstraßen

Eisenbahntrassen

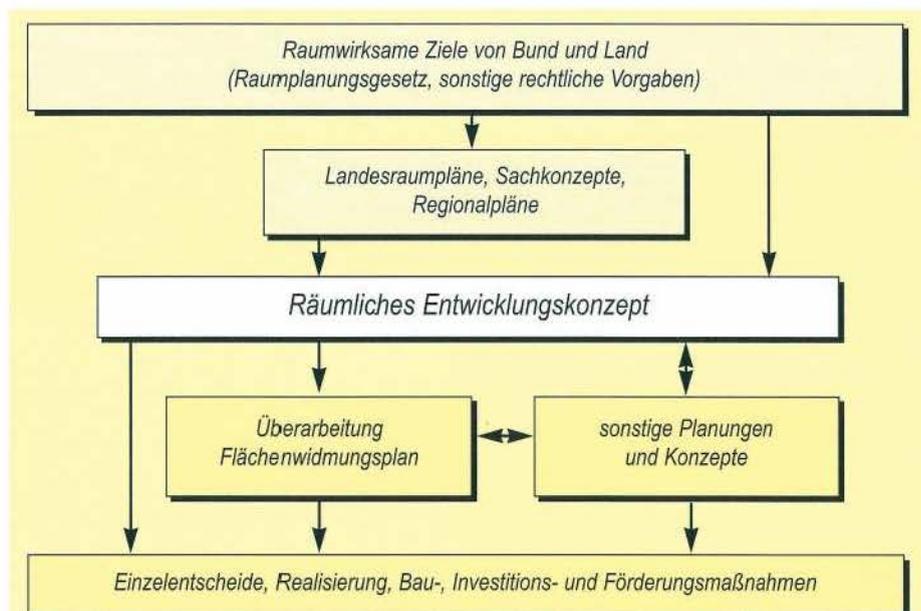
Leitungstrassen

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Landesgrünzone

Das räumliche Entwicklungskonzept verknüpft örtliche und überörtliche Planungen.

Die Landesregierung hat die Gemeinde bei Inangriffnahme des räumlichen Entwicklungskonzeptes über die aus Sicht des Landes maßgebenden Planungen zu informieren und bei dessen Erstellung zu beraten. Sie ist vor Beschlußfassung über das räumliche Entwicklungskonzept zu hören. (§ 11, Abs.4 RPG)



**vom Nebeneinander
zum Miteinander**

Der Blick über die Gemeindegrenze kann von einer lediglichen Berücksichtigung „nachbarschaftlicher“ Anliegen zu einer echten Zusammenarbeit führen. Der Bogen der Zusammenarbeit spannt sich von der Abstimmung einzelner räumlicher Entwicklungsziele bis zu einem gemeinsamen räumlichen Entwicklungskonzept. Ein solches **Regionskonzept** betrachtet mehrere Gemeinden als ein zusammengehöriges Planungsgebiet. Auch Sachkonzepte (z.B. für gemeinsame Naherholungsgebiete oder gemeinsame Verkehrslösungen) von zwei oder mehreren Gemeinden sind möglich.

Mit den Regionalplanungsgemeinschaften und den verschiedenen Gemeindeverbänden kann vielerorts auf langjährige Erfahrungen und Erfolge in der übergemeindlichen Zusammenarbeit aufgebaut werden.

Beschränktes Flächenangebot und knappe Ressourcen drängen zu gemeinsamen räumlichen Lösungen, z.B. durch **übergemeindliche Konzepte und gemeinsames Planen für:**

Betriebsansiedlungen



Erholungsgebiete



Einkaufszentren



Fremdenverkehrsprojekte



Entsorgungsanlagen



Grünzonen

Das Entwicklungskonzept ist mit den entsprechenden Planungen der Nachbargemeinden abzustimmen. Zu diesem Zweck sind die Nachbargemeinden sowie die Regionalplanungsgemeinschaften zu hören. (§ 11, Abs.3 RPG)

GESAMTSCHAU UND BLICK AUF DAS WESENTLICHE

Es gibt verschiedene Möglichkeiten an ein räumliches Entwicklungskonzept heranzugehen. Wichtig ist es, konkrete, umsetzbare Vorgaben zu entwickeln, ohne den Blick auf das Ganze - **die Gemeinde als Lebensraum** - zu verlieren.

schrittweise

Oft ist es sinnvoll, die Planungsaufgabe in mehrere Teile zu zerlegen. In größeren Gemeinden wird ein schrittweises Erarbeiten von Entwicklungszielen für einzelne **Ortsteile** oder eine thematische Gliederung mit einer vorrangigen Behandlung einzelner **Sachbereiche** zielführend sein.

koordiniert

Gesamtheitliche Betrachtung und vernetzte Sichtweise

bestimmen das räumliche Entwicklungskonzept. Es bildet den Rahmen für Sach- und Detailplanungen und hat damit eine koordinierende Funktion; besonders auch dann, wenn in einem **Regionskonzept** gemeindegrenzenübergreifend Entwicklungsziele formuliert werden. Von Bedeutung ist dabei die Rolle des Planers als Berater der Gemeinde.

Weiterführende Planungen, wie z.B. Straßenraumgestaltungen, Ortsbildkonzepte oder Naturschutzkonzepte, sind nicht Teil des räumlichen Entwicklungskonzeptes.

maßgeschneidert

Die Komplexität von Planungsaufgaben macht es oft unmöglich, allen Problemen durch Normen und Regelungen vorzubeugen.

Die Gemeinde braucht Leitlinien in Form des Entwicklungskonzeptes, die zwar die Entwicklungsziele und Maßnahmen festschreiben, aber in begründeten Fällen den Gemeindeorganen den erforderlichen **Entscheidungsspielraum** offenhalten. Bestimmte Ziele können aufgrund neuer Erkenntnisse oder durch unvorhergesehene Entwicklungen mit der Zeit eine Neuorientierung verlangen. Freilich kann das räumliche Entwicklungskonzept nur dann eine verlässliche Orientierung sein, wenn es **nur bei Vorliegen wichtiger Gründe geändert wird**.

umsetzbar

Die Qualität des räumlichen Entwicklungskonzeptes wird an seiner Umsetzbarkeit gemessen. Es gilt der Versuchung zu widerstehen, Wunschkataloge ohne Realisierungschancen zu fabrizieren. Die Chancen auf eine Verwirklichung hängen davon ab, inwieweit Gemeindepolitiker und Gemeindebürger mit dem Konzept vertraut sind und sich mit ihm **identifizieren**.

INHALTE DES RÄUMLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES

Das Raumplanungsgesetz definiert in § 11, Abs. 1 den inhaltlichen Rahmen für räumliche Entwicklungskonzepte (siehe Auszug auf Seite 6). Damit werden die Mindestanforderungen gesetzlich festgelegt.

Je nach örtlicher Situation und Problemstellung können und sollen Schwerpunkte gesetzt und vertieft werden, z.B.:

- Standortfestlegung für Industriegebiete
- Siedlungsentwicklung in Hanglagen
- Fremdenverkehrsnutzung in Berggebieten

Es kommt darauf an, zu den Sachthemen die richtigen Fragen zu stellen und zu unterscheiden:

- Welche Aussagen sind wesentlich und welche nicht?
- Was können wir zu den wesentlichen Fragen beim jetzigen Kenntnisstand schon sagen?
- Welche Grundlagen fehlen zu wesentlichen Fragestellungen?
- Bei welchen Fragen genügt eine nachfolgende vertiefte Bearbeitung im Rahmen eines Fachkonzeptes?

Das räumliche Entwicklungskonzept braucht möglichst griffige Zielaussagen, aber noch keine detailliert ausgearbeiteten Maßnahmen (Detailplanungen).

Bezug zur Region:

*Stellung der Gemeinde
in der Region
Verflechtung mit den
Nachbargemeinden
Regionale Aufgaben*

Wirtschaft:

*Land- und Forstwirtschaft
Betriebsstandorte
Flächenreserven
Fremdenverkehrsangebot
Handel und Dienstleistungen
Rohstoffgewinnung*

Freiraum:

*Natur- und Landschaftswerte
Ressourcen, Altlasten
Gefährdungsbereiche
Schutz- und Vorranggebiete
(Ökologie, Erholung, Landwirtschaft)
Grünflächen im Siedlungsgebiet*

Siedlungsraum:

*Bevölkerungsentwicklung
Wohnstruktur
Bauflächenbedarf
Siedlungsränder
Räumlich funktionale Gliederung
Wohn- und Nutzungsdichte
Ortsbild und bauliche Gestaltung*

Verkehr:

*Öffentlicher Verkehr
Straßennetz
Fuß- und Radwege
Verkehrsberuhigung
Mobilität und Umwelt*

Gemeinbedarf:

*Bildung, Kultur, Kultus
Sozial- und Gesundheitswesen
Freizeiteinrichtungen
Nahversorgung
Ver- und Entsorgung*

PLANUNGSSCHRITTE

Zukunftsorientierte Planung versucht die räumliche Entwicklung der Gemeinde positiv und nachhaltig zu beeinflussen.

Für die Qualität des räumlichen Entwicklungskonzeptes sind „Begründbarkeit und Nachvollziehbarkeit“ der einzelnen Planungsaussagen von grundsätzlicher Bedeutung.

Ein klarer methodischer Aufbau und ein schrittweises Vorgehen unterstützen die Nachvollziehbarkeit.

Planungsschritte:

I. Grundlagen und Analyse

Grundlagenerhebung und Problemanalyse begründen Planungsaussagen und machen sie für die planungsbetroffene Bevölkerung verständlich.

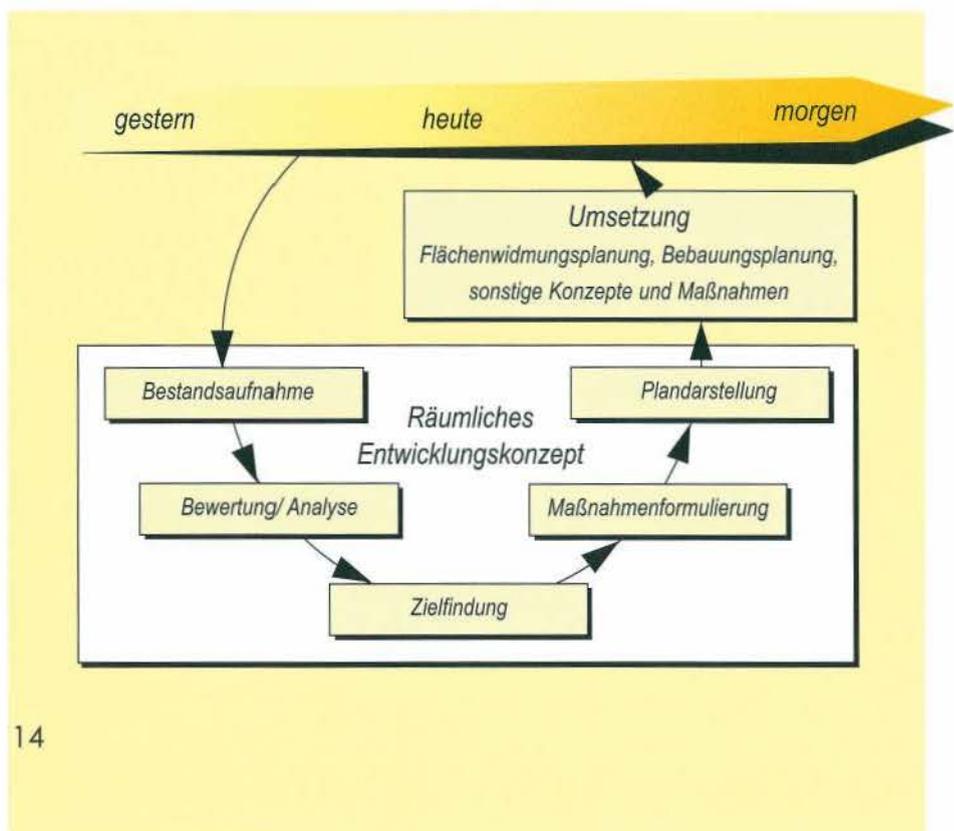
II. Ziele und Maßnahmen

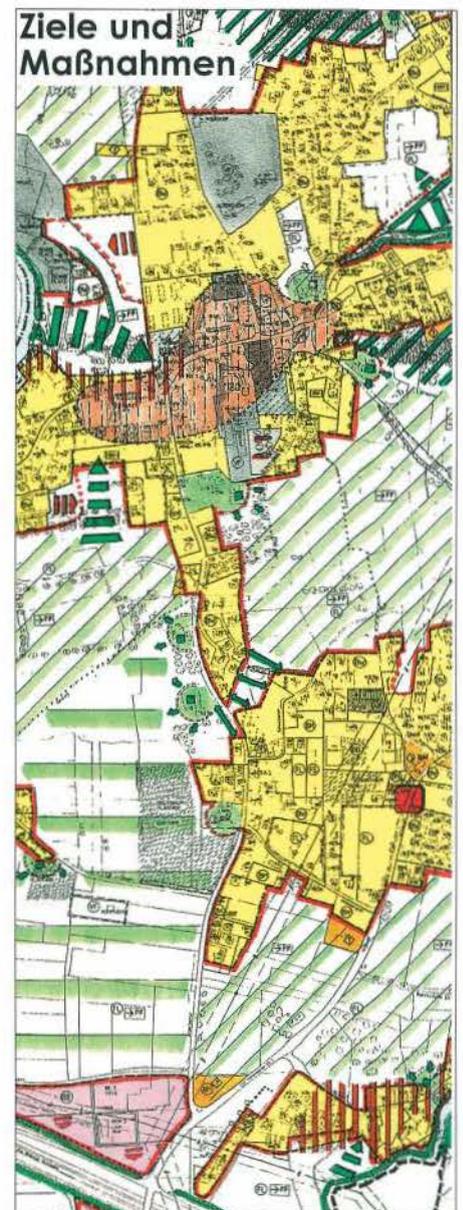
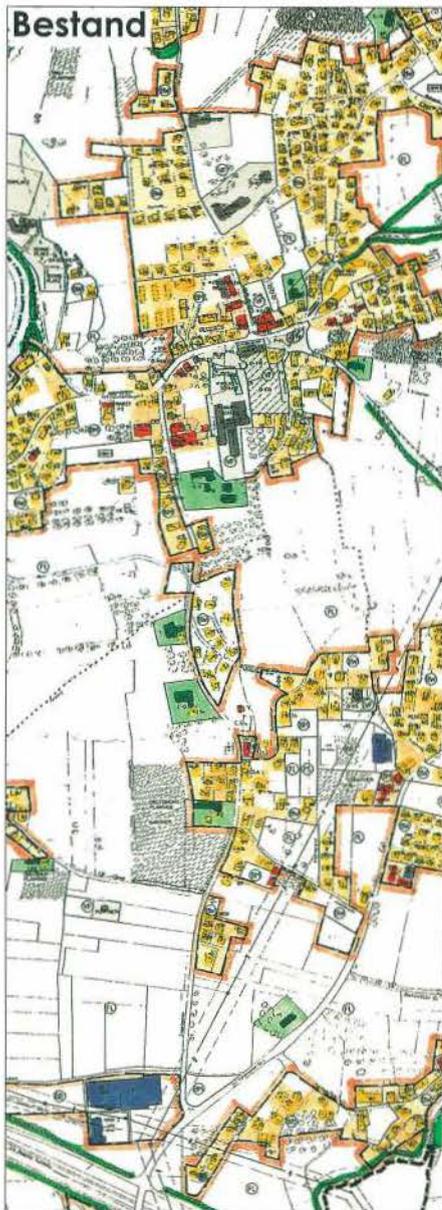
Es gilt Zielaussagen zu treffen, Umsetzungsstrategien zu entwickeln und die wesentlichsten Maßnahmen zu benennen, die den rasch wechselnden Wünschen, Moden und Meinungen standhalten können.

III. Plandarstellung(en)

In der Plandarstellung erfolgt die räumliche Zuordnung der Entwicklungsvorstellungen. Entsprechende Erläuterungen sind wichtiger Bestandteil des räumlichen Entwicklungskonzeptes.

Vereinfachtes Ablaufschema einer räumlichen Entwicklungsplanung





*Darstellung der Planungsschritte
am Beispiel des
räumlichen Entwicklungskonzeptes
der Gemeinde Hörbranz*

*Auszüge aus:
Bestandsplan zur Siedlungsstruktur,
Analyseplan zur Raumstruktur,
Plandarstellung zu den
Entwicklungszielen und Maßnahmen*

GRUNDLAGEN UND ANALYSE

Bestandsaufnahme

Gute Kenntnisse der räumlichen Verhältnisse sind in der Raumplanung unerlässlich.

Die Erarbeitung von Plangrundlagen erfolgt zielgerichtet, d.h. es werden nur jene Grundlagen erarbeitet, die für die weiteren Planungsschritte nötig sind.

Notwendig ist die Erfassung des Ist-Zustandes, der Entwicklungsmöglichkeiten sowie problematischer Entwicklungstendenzen zu den Themen Siedlungsraum, Natur und Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Wirtschaft und Umweltbelastung.

Die Bestandsaufnahme umfaßt:

Sammeln erforderlicher Plangrundlagen

z.B. Kataster, Luftbilder, Topographie usw.

Erfassen vorhandener Planungen, Konzepte, Studien

auf örtlicher Ebene, z.B.:

Flächenwidmungsplan, Grünordnungsplan, Kanalplan

auf überörtlicher Ebene, z.B.:

Sachkonzepte des Landes, Absichten der Nachbargemeinden

Erheben statistischer Daten

zur Bevölkerungsentwicklung

zur Wirtschaftsstruktur

zum Gebäudebestand

Erhebungen vor Ort (Orts- und Geländebegehung)

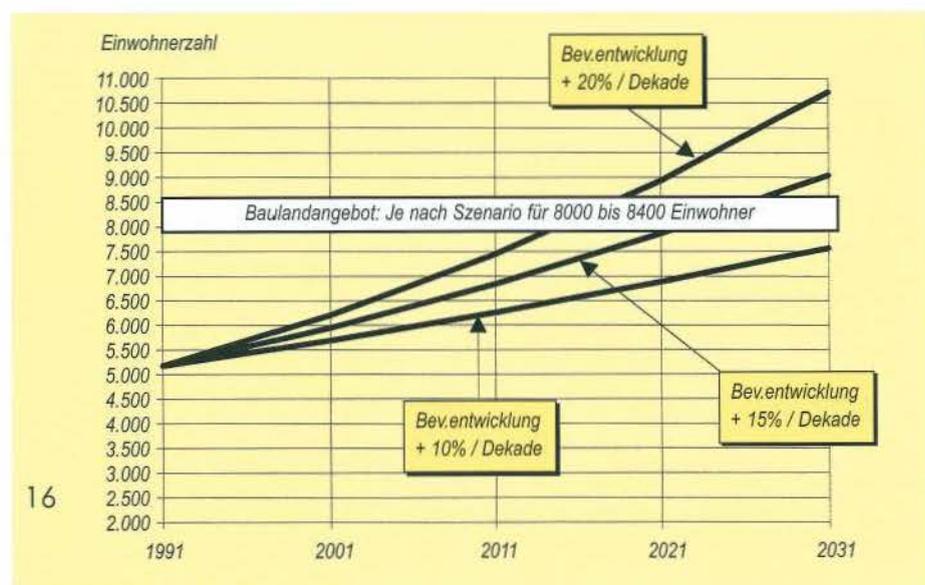
Flächennutzung

Bauliche Struktur

Orts- und Landschaftsbild

Naturwerte

Bevölkerungsentwicklung und Baulandangebot im Planungsgebiet Mitte-Nord der Gemeinde Götzis



Analyse und Bewertung

In der **Strukturanalyse** werden - als Grundlage für die Formulierung konkreter Ziele und Maßnahmen - die Stärken und Schwächen des Siedlungs- und Landschaftsraumes dargestellt.

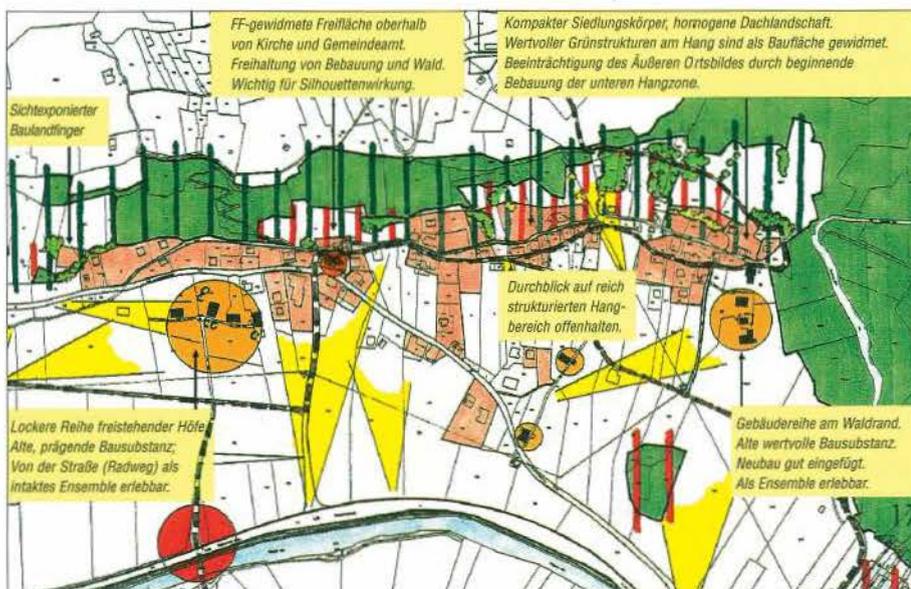
Bestehende und mögliche Konflikte werden ausgearbeitet und auf ihre Ursachen hin untersucht: z.B. Interessenkonflikte zwischen Wohnnutzung und betrieblicher Nutzung, Naturschutz und Erholungsansprüchen, ...

Vorausschauende Planung erfordert eine **Bedarfsermittlung**, d.h. Aussagen über den zukünftigen Anspruch der Bevölkerung auf Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum. Einen Schwerpunkt wird dabei die Frage der Baulandreserven, ihre Dimensionierung und Verfügbarkeit bilden.

Zur fachlichen Analyse durch den Raumplaner gehört auch die eingehende Befassung mit der **Problemsicht der planungs-betroffenen Bevölkerung**, der Gemeindepolitiker und der mit Ortsplanungsfragen betrauten Gemeindeverwaltung in Form von Fragebogenaktionen, Ausschußsitzungen und Einzelgesprächen.

Einen guten **Überblick zur Ist-Situation** und zum daraus abzuleitenden Handlungsbedarf geben zusammenfassende, planliche Darstellungen von Problemen, Konflikten und Defiziten, aber auch von Stärken, Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten.

**Situation analysieren
Stärken bewußt machen
Defizite aufzeigen**



**Analyseplan Orts- und Landschaftsbild
Gemeinde Schnepfau**

- Waldflächen
- ▨ Landschaftlich besonders sensibler, erlebbarer Hangbereich
- ▨ Kleinräumig besonders reizvoller Landschaftsteil mit Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild
- Besonders positiv erlebbarer Siedlungsbereich
- Dominante
- Bereiche mit Gestaltungsbedarf
- ▨ Wichtige Blickbeziehungen (schematisch)
- Baumgruppen, Gehölze, Einzelbäume
- Spazier-/Wanderweg
- ▨ Gewässer
- ▨ Bauflächen / Bauerw.flächen / Vorbehaltsflächen

ZIELE UND MASSNAHMEN

Bezeichnend für die gegenwärtige Entwicklung ist die Vervollkommnung der Mittel und die Verwirrung der Ziele.

(Albert Einstein)

Aufgabe der räumlichen Entwicklungsplanung ist es, Mittel zur Bewältigung räumlicher Probleme zu erkennen, zu benennen und zu koordinieren.

Das räumliche Entwicklungskonzept formuliert Ziele und Maßnahmen zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde.

Zielfindung

Generelle raumbedeutsame Ziele stehen als Planungsvorgaben am Anfang jeder Planung auf Gemeindeebene. Im Laufe des Planungsprozesses werden sie konkretisiert und auf die örtliche Situation abgestimmt.

Konkrete Entwicklungsziele sind das Ergebnis aus:

Berücksichtigung raumrelevanter Zielvorgaben

z.B. Raumplanungsgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

Reflexion allgemeiner Planungsgrundsätze und Werthaltungen

z.B. sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Gleichheitsgrundsatz, Theorien und Modelle zur räumlichen Entwicklung

Umsetzung der Ergebnisse der Situationsanalyse

z.B. räumliche Struktur, Stärken-Schwächenprofil der Gemeinde

Strukturskizze zum räumlichen Leitbild Bregenz - Fluh



Strukturskizzen können zur Veranschaulichung übergeordneter Entwicklungsziele beitragen.

Zielbegründung

Bei der Formulierung von Entwicklungszielen ist neben der Begründbarkeit und Nachvollziehbarkeit deren Umsetzbarkeit im Auge zu behalten.

Zuständigkeiten, Strategien und Mittel zur Zielerfüllung innerhalb eines realistischen Realisierungszeitraumes machen aus einem Wunsch ein Ziel, aus einem „Wunschzettel“ einen „Zielkatalog“.

Ziele zu einzelnen Sachbereichen können miteinander konkurrieren, z.B. Wohnqualität versus Arbeitsplätze im Ort oder Verkehrsberuhigung versus Einkaufszentren am Ortsrand.

Wenn über das Grundsätzliche keine Einigkeit besteht, ist es sinnlos, miteinander Pläne zu machen.

Ein hierarchischer Aufbau des Ziel- und Maßnahmenkataloges kann derartige „Zielkonflikte“ vermeiden. Dabei wird in einer Gesamtschau den einzelnen fachlichen und teilräumlichen Zielen eine übergeordnete Zielebene vorangestellt.

(Konfuzius)

Leitziele (auch: Leitsätze, Leitbilder, Entwicklungsgrundsätze, ...) legen die grundsätzliche Entwicklungsrichtung fest, an der sich die einzelnen **Teilziele und Maßnahmen** widerspruchsfrei orientieren sollen.

<i>Leitsatz</i>	<i>Regionales Zentrum; Weiterentwicklung der Marktgemeinde mit Schwerpunkt in den Bereichen Einzelhandel, private Dienstleistungen.</i>
<i>Entwicklungsgrundsatz</i>	<i>Konzentration des Einzelhandels im zentralen Ortsbereich. Steigerung der Attraktivität des Ortszentrums als Einkaufsstandort.</i>
<i>Ziele und Maßnahmen</i>	<i>Ausdehnen des Kerngebietes auf die Bereiche ...; dazu Flächenwidmungsplan ändern. Maßvolle Verdichtung im Zentrum. Erhaltung der wertvollen Bausubstanz. Verkehrsberuhigung des Hauptplatzes. Keine Einkaufszentren am Ortsrand.</i>

*Beispiel für einen
hierarchisch aufgebauten
Ziel- und Maßnahmenkatalog*

Ziel- und Maßnahmenformulierung

Den Entwicklungszielen zugeordnet werden die zur Umsetzung, d.h. zur Zielerfüllung erforderlichen Maßnahmen. Den Schwerpunkt bilden dabei Hinweise zur Umsetzung von Entwicklungszielen im Flächenwidmungsplan.

Die Ausarbeitung der Ziele und Maßnahmen (im Entwurf) erfolgt durch den Planer. Wichtig ist die eingehende Diskussion mit den zuständigen Gemeindegremien. Dabei sollte eine Reihung der Ziele und Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit erfolgen (Prioritätenreihung).

PLANDARSTELLUNG

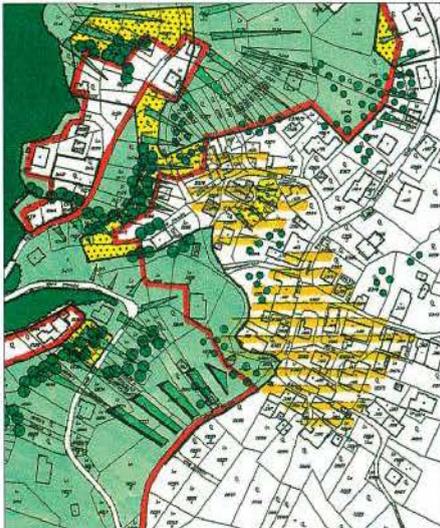
Räumliche Ziele und Maßnahmen werden erst am Plan **anschaulich** und damit griffig und nachvollziehbar. Plandarstellungen sind daher unumgänglicher Bestandteil des räumlichen Entwicklungskonzeptes.

Plandarstellungen zum räumlichen Entwicklungskonzept

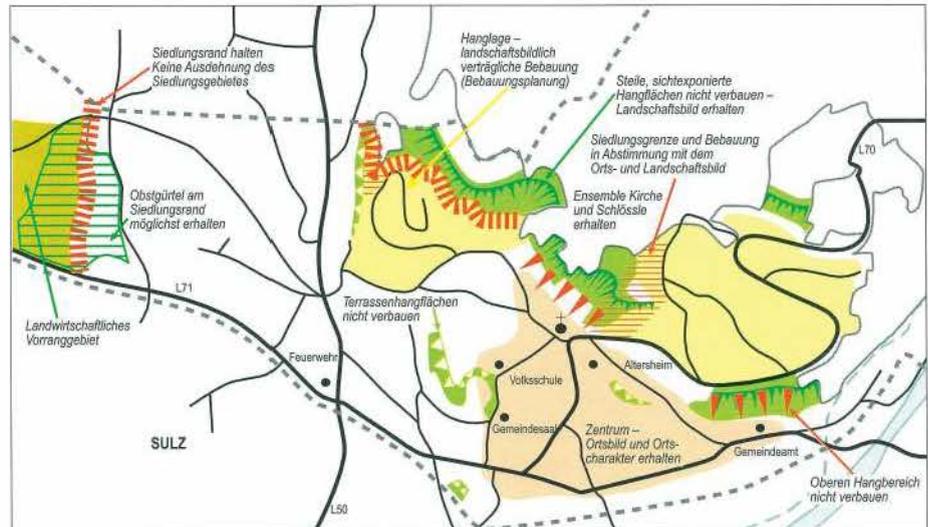
fassen zusammen

stellen sachgebietsübergreifende Bezüge her

erläutern und dokumentieren



Parzellenscharfe Darstellung am Beispiel Nenzing-Beschling



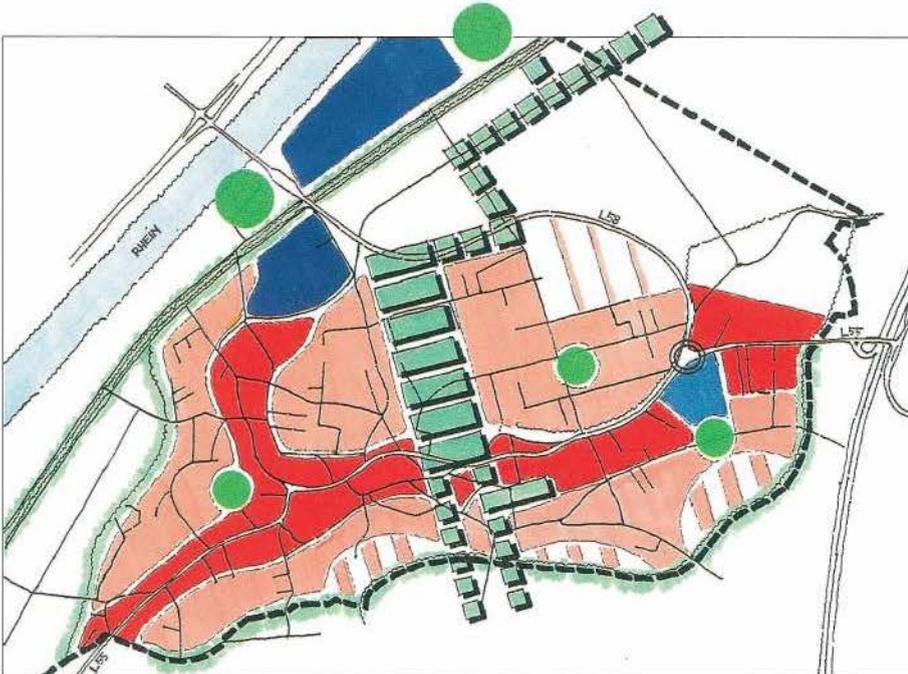
Beispiel für eine generalisierte Darstellung, Räumliches Entwicklungskonzept Röthis

Darstellungsform und Planungsmaßstab

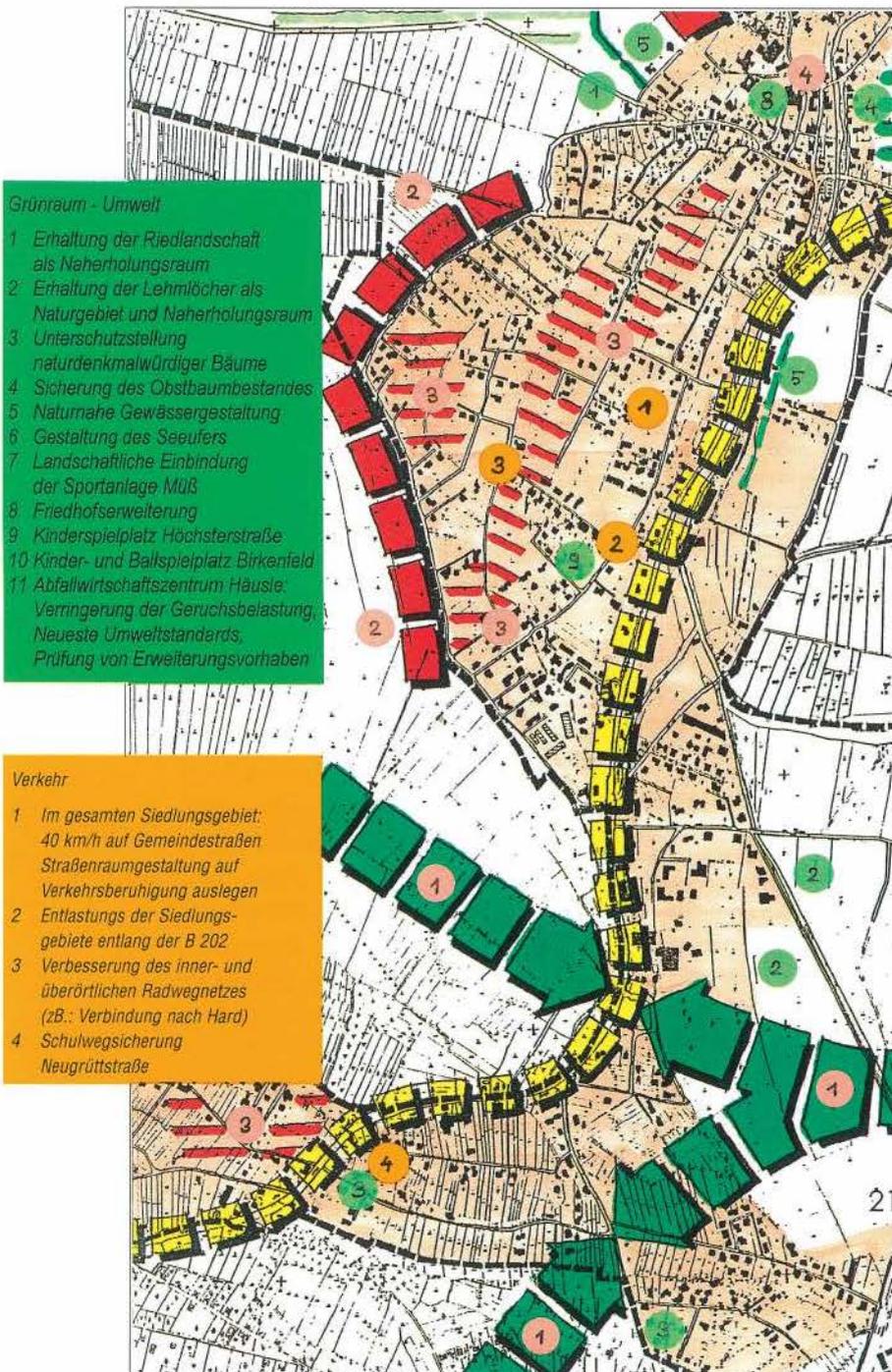
Zeichnerische Darstellungen sind an keine Darstellungsart und an keinen bestimmten Maßstab gebunden.

Detailierungsgrad und Aussageschärfe werden sich an der örtlichen Situation, der Aufgabenstellung und der jeweiligen Schwerpunktsetzung orientieren. Für Detailaussagen, die **Parzellenschärfe** verlangen, z.B. in der sensiblen Frage der Abgrenzung von Siedlungsändern, wird eine Darstellung im Maßstab 1 : 5.000 (oder auch 1 : 2.500) auf Grundlage des Katasters zielführend sein. Die Umsetzung im Flächenwidmungsplan (in der Regel im Maßstab 1 : 5.000) wird damit erleichtert.

Entwurf eines räumlichen Leitbildes; Gemeinde Mäder



- Maßvolle Verdichtung im Wohngebiet
- Schrittweise Entwicklung der Wohnnutzung
- Zentraler Bereich mit Nutzungsvielfalt
- Schwerpunkt gewerblicher Nutzung
- Betriebsgebiet
- Langfristige Baulandreserve
- Zentrale Grünachse
- Grünverbindungen Siedlung - Freiland
- Sport- und Freizeiteinrichtungen
- Grünflächen in Zuordnung zum Wohngebiet (Spielen, Kommunikation)
- Landwirtschaftlich genutzte Fläche
- Einmündung L55 / L58, Schwerpunkt bei der Umgestaltung der Ortsdurchfahrt



Grünraum - Umwelt

- 1 Erhaltung der Riedlandschaft als Naherholungsraum
- 2 Erhaltung der Lehmlöcher als Naturgebiet und Naherholungsraum
- 3 Unterschutzstellung naturdenkmalwürdiger Bäume
- 4 Sicherung des Obstbaumbestandes
- 5 Naturnahe Gewässergestaltung
- 6 Gestaltung des Seeufers
- 7 Landschaftliche Einbindung der Sportanlage Müß
- 8 Friedhofserweiterung
- 9 Kinderspielplatz Höchststraße
- 10 Kinder- und Ballspielplatz Birkenfeld
- 11 Abfallwirtschaftszentrum Häusle: Verringerung der Geruchsbelastung, Neueste Umweltstandards, Prüfung von Erweiterungsvorhaben

Verkehr

- 1 Im gesamten Siedlungsgebiet: 40 km/h auf Gemeindestraßen
Straßenraumgestaltung auf Verkehrsberuhigung auslegen
- 2 Entlastung der Siedlungsgebiete entlang der B 202
- 3 Verbesserung des inner- und überörtlichen Radwegnetzes (zB.: Verbindung nach Hard)
- 4 Schulwegsicherung Neugrüttstraße

Siedlung-Bauen-Ortsbild

- 1 Sicherung innerörtlicher und siedlungsgliedernder Grünverbindung
- 2 Ordnung und Gestaltung der westlichen Siedlungsgrenze; orts- und landschaftsbildgerechtes Schließen von Baulücken
- 3 Erstellung von:
Parzellierungskonzepten
Erschließungskonzepten
Bebauungskonzepten
- 4 Gestaltung und Belebung des Ortszentrums

Beispiel für eine generalisierte, gleichzeitig maßnahmenorientierte Darstellung: „Zielplan“ - Fußsach

PLANUNGSABLAUF UND BETEILIGTE

Erfolgreiche Ortsplanung setzt nicht nur auf fachlich kompetente Bearbeitung, sondern auch auf eine breite Abstützung in der Gemeinde.

Die Partner in der Planung und Umsetzung sind:

Die Bürger als Grundeigentümer, Bewohner oder Benutzer, Interessengruppe oder allgemeine Öffentlichkeit.

Die Gemeinde als Auftraggeber, Entscheidungsträger und Verantwortliche für die Umsetzung.

Die Planer als Sachbearbeiter, Koordinatoren und Berater.

Das Land als Berater und Aufsichtsbehörde.

Die folgenden Planungsschritte skizzieren eine klare Vorgangsweise in einzelnen Arbeitsschritten. Abweichungen im Einzelfall sind jedoch möglich.

Verfahrensablauf und Beteiligte

Arbeitsschritt	Bürger	Gemeinde	Planer	Amt der Landesregierung
Vorbereitung	informieren	Anforderungen definieren, Erstellung beschließen, Planer beauftragen	beraten	beraten fördern
Grundlagen- erfassung	Problemsicht und Absichten bekanntgeben	Unterlagen bereitstellen	Situation analysieren und bewerten	Unterlagen bereitstellen
Planung	diskutieren	informieren diskutieren beschließen	Konzept entwerfen und diskutieren, Ziel-/Maßnahmenkatalog und Plandarstellung ausfertigen	begutachten
Umsetzung	Stellung nehmen	z.B. Flächenwidmungsplanbearbeitung beschließen	Plan erstellen	prüfen



Mitwirkung der Bevölkerung, Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Erstellung des räumlichen Entwicklungskonzeptes hat die Gemeinde die Mitwirkung der Bevölkerung in angemessener Weise zu gewährleisten.

(§ 11, Abs.3, Raumplanungsgesetz)

Entscheidend ist die Kommunikation zwischen allen Beteiligten und ein „Offen-Sein“ für echte Möglichkeiten der Mitwirkung am Planungs- und Umsetzungsprozeß.

Die Formen der Bürgerbeteiligung sind je nach Problemlage auszuwählen. Je konkreter die Planung, desto höher wird im Allgemeinen das Interesse an der Beteiligung sein, z.B. zu Varianten einer neuen Straße. Für gemeindeweite Konzepte und Planungen mit der Aufgabe der Interessenabwägung (Einzelwünsche versus Allgemeinwohl) ist die Bereitschaft zum Mitplanen aktiv zu fördern. Die Intensität der Beteiligung ist der jeweiligen Planungsphase anzupassen:

Informieren

Fragen beantworten

Anregungen einbringen

Diskutieren

Aktiv mitarbeiten (Arbeitsgruppe)

Stellung nehmen



„Ma künt o schtill si,
aso, wia ma's erwartat.
Ma künt o rüabig si,
aso, wia as komöter wär.“

aus: „Ma künt“ von Adolf Vallaster

Raumplanung allgemein *Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 39/1996) § 2; § 3*
Raumplanung durch das Land - Grundsätze und Vorgangsweise (1996) S.5-7

Siedlungsraum

- **Abstandsregelungen** *Baugesetz (LGBl. Nr. 39/1972 idgF) § 6; § 7*
Straßengesetz (LGBl. Nr. 8/1969) § 36 Abs. 1
Bundesstraßengesetz (BGBl. Nr. 286/1971 idgF) § 21 Abs. 1-2
Eisenbahngesetz (BGBl. Nr. 60/1957 idgF) § 38 Abs. 1, 2-4
- **Altbauten** *Baugesetz (LGBl. Nr. 39/1972 idgF) § 22 Abs. 1*
Bodenschutzkonzept Vorarlberg (1992) S.24
Wohnhaussanierungsrichtlinien 1997
- **Bauflächen** *Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 39/1996) § 13; § 14*
- **Ferienwohnungen** *Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 39/1996) § 16; § 57 Abs. 1 lit. e-f, Abs. 4*
Grundverkehrsgesetz (LGBl. Nr. 61/1993) § 1 Abs. 3 lit. b
Tourismuskonzept Vorarlberg 1992 S.29
- **Flächenwidmungsplan** *Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 39/1996) § 12; § 23*
- **Naturgefahren** *Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 39/1996) § 13 Abs. 2 lit. a*
Baugesetz (LGBl. Nr. 39/1972 idgF) § 4 Abs. 1
Wasserrechtsgesetz 1959 (BGBl. Nr. 215/1959 idgF) § 38 Abs. 1, 3
Forstgesetz (BGBl. Nr. 440/1975 idgF) § 11 Abs. 2
- **Orts- und Landschaftsbild** *Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 39/1996)*
§ 2 Abs. 3 lit. c; § 13 Abs. 2 lit. d; § 18 Abs. 5; § 28 Abs. 2 lit. c
Baugesetz (LGBl. Nr. 39/1972 idgF) § 22
Gesetz über Naturschutz- und Landschaftsentwicklung (LGBl. Nr. 22/1997) § 2 Abs. 1 lit. d, Abs. 3
- **Siedlungsentwicklung** *Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 39/1996)*
§ 2 Abs. 3 lit. a, b, e; § 11; § 28, 31, 32; § 41 Abs. 1
Bodenschutzkonzept Vorarlberg (1992) S.22
Verkehrsplanung Vorarlberg 1992 S.4
Richtlinien zur Förderung von Gemeindeentwicklungsplanungen, räumlichen Entwicklungskonzepten und Fachplanungen aus besonderen Bedarfszuweisungen (1996)
- **Wohnungsbau** *Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 39/1996) § 33*
Wohnbauförderungsgesetz (LGBl. Nr. 31/1989 idgF) § 1; § 4
Bodenschutzkonzept Vorarlberg (1992) S.24-25
Neubauförderungs-, Wohnaufonds-, Wohnbeihilfen-, Wohnungseigentumsförderungsrichtlinien 1997

Freiraum

- **Bodenschutz** *Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 39/1996) § 2 Abs. 2 lit. b; Abs. 3 lit. a-e
Gesetz über Naturschutz- und Landschaftsentwicklung (LGBl. Nr. 22/1997) § 2 Abs. 1, 3; § 3 Abs. 2
Bodenschutzkonzept Vorarlberg (1992) S.15-16*

- **Freiflächen** *Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 39/1996) § 2 Abs. 2 lit. b, Abs. 3 lit. a-e; § 18
Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales/Walgau (LGBl. Nr. 8 u. 9/1977)
Gesetz über Naturschutz- und Landschaftsentwicklung (LGBl. Nr. 22/1997) § 2 Abs. 3
Bodenschutzkonzept Vorarlberg (1992) S.21*

- **Natürliche Lebensräume** *Gesetz über Naturschutz- und Landschaftsentwicklung (LGBl. Nr. 22/1997) § 2-4, 7, 15 Abs. 1; Verordnungen aufgrund § 26; Schutzgebiete aufgrund § 23, 24, 25, 27, 29
Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 39/1996) § 2 Abs. 2 lit. b; Abs. 3 lit. a-e
Bodenschutzkonzept Vorarlberg (1992) S.17-20
Tourismuskonzept Vorarlberg 1992 S.6-13
Biotopinventar Vorarlberg*

- **Wald** *Forstgesetz (BGBl. Nr. 440/1975 idgF) § 12
Landesforstgesetz (LGBl. Nr. 28/1979) § 7; § 9
Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 39/1996) § 2 Abs. 3 lit. d; § 18 Abs. 5
Landwirtschaftsförderungsgesetz (LGBl. Nr. 37/1974) § 2
Güter- und Seilwegegesetz (LGBl. Nr. 25/1963) § 1
Bodenschutzkonzept Vorarlberg (1992) S.32-33
Waldentwicklungsplan; regionale Waldfunktionenplanung*

Wirtschaft

- **Allgemein** *Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 39/1996) § 2 Abs. 2 lit. a
Wirtschaftskonzept des Landes Vorarlberg (1989) S.18-23
Regionalwirtschaftliches Konzept für das Ziel 5b Gebiet Vorarlberg (1994) S.74, 89, 107, 120*

- **Betriebe** *Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 39/1996) § 14 Abs. 5-7
Bodenschutzkonzept Vorarlberg (1992) S.25*

- **Energie** *Energiekonzept Vorarlberg (1989) S.11-16
Förderungen: Energiesparhaus; Solaranlagen zur Warmwasserbereitung; Solaranlagen für Sportheime, Schwerpunktprogramm Biomasse, Energiesparende Maßnahmen bei Gemeindebauten; Energiesparende Maßnahmen für Sportheime; Energiekonzepte im Rahmen der Gemeindeentwicklung*

- **Einkaufszentren** *Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 39/1996) § 15
Ziele der Raumplanung (1995)*

- **Landwirtschaft** *Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 39/1996) § 2 Abs. 3 lit. a,d,e; § 18 Abs. 3
Grundverkehrsgesetz (LGBl. Nr. 61/1993) § 1 Abs. 3 lit. a
Landwirtschaftsförderungsgesetz (LGBl. Nr. 37/1974) § 2
Bodenschutzkonzept Vorarlberg (1992) S.28-29
Regionalwirtschaftliches Konzept für das Ziel 5b Gebiet Vorarlberg (1994) S.74*

- **Tourismus** *Tourismuskonzept Vorarlberg 1992 S.4-9
Regionalwirtschaftliches Konzept für das Ziel 5b Gebiet Vorarlberg (1994) S.89*

- Beherbergungs-
angebot** *Tourismuskonzept Vorarlberg 1992 S.28-29*

Verkehr

- **Allgemein** *Verkehrsplanung Vorarlberg 1992 S.3-9*

- **Fuß- und
Radwanderwege** *Vorarlberger Straßengesetz (LGBl. Nr. 8/1969) § 23; § 24-27
Tourismuskonzept Vorarlberg 1992 S.33-38
Wanderwege-Konzept Vorarlberg (1995)*

- **Güterwege** *Güterwegrichtlinien (Beschluß vom 26.4.1994)*

- **Verkehrsabwicklung** *Verkehrsplanung Vorarlberg 1992 S.10-11*

- **Verkehrsanlagen** *Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 39/1996) § 2 Abs. 3 lit. g,h; § 19
Bodenschutzkonzept Vorarlberg (1992) S.26-27
Verkehrsplanung Vorarlberg 1992 S.12-13*

Gemeinbedarf *Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 39/1996) § 2 Abs. 3 lit. h; § 20*

- **Entsorgung**
 - Abfall und Altlasten* *Abfallwirtschaftsgesetz (BGBl. Nr. 325/1990 idgF) § 1, 6, 12, 14, 18, 30
Abfallgesetz (LGBl. Nr. 30/1988 idgF) § 2 Abs. 1; § 4 Abs. 1; § 8; § 11
Abfallabfuhrverordnung (LGBl. Nr. 45/1988) § 2 Abs. 2; § 4; § 5
Altlastensanierungsgesetz (BGBl. Nr. 299/1989 idgF) § 1; § 2
Gesetz über Naturschutz- und Landschaftsentwicklung
(LGBl. Nr. 22/1997) § 4 Abs. 3
Abfallkonzept Vorarlberg (1989) S.7-12*

- Abwasser** *Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 39/1996) § 13 Abs. 2 lit. b, Abs. 4
Kanalisationsgesetz (LGBl. Nr. 5/1989 idgF) § 1*

Abwasser (Fortsetzung)	<p>Merkblatt: Wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte für die Beurteilung der Änderung von Flächenwidmungsplänen gemäß § 23 Raumplanungsgesetz (Beschluß vom 4.2.1997)</p> <p>Richtlinien für die wasserrechtliche Beurteilung der Versickerung häuslicher Abwässer (Beschluß vom 11.12.1990 und 23.4.1991)</p> <p>Richtlinien für die wasserrechtliche Beurteilung der Einleitung von häuslichen Abwässern in Fließgewässer (Stand Mai 1993)</p> <p>Richtlinien für die wasserrechtliche Beurteilung der Versickerung von Abwässern aus Gebäuden in Extremlagen (Beschluß vom 12.5.1992)</p>
Freizeiteinrichtungen	<p>Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 39/1996) § 14 Abs. 6 lit. b; § 2 Abs. 3 lit. f</p> <p>Tourismuskonzept Vorarlberg 1992 S. 31-32</p>
Bäder	<p>Tourismuskonzept Vorarlberg 1992 S.45-47</p> <p>Anlagen für die Sportausübung und Freizeitgestaltung in Vorarlberg 1986 S.172-173</p>
Campingplätze	<p>Campingplatzgesetz (LGBl. Nr. 34/1981) § 2</p> <p>Campingplatzverordnung (LGBl. Nr. 23/1982) § 1-4</p>
Golfplätze	<p>Tourismuskonzept Vorarlberg 1992 S.48-49</p>
Sportstätten	<p>Sportgesetz (LGBl. Nr. 15/1972 idgF) § 3 Abs. 4</p> <p>Anlagen für die Sportausübung und Freizeitgestaltung in Vorarlberg 1986 S.156-159, 164-167, 172-174</p>
Schigebiete	<p>Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (LGBl. Nr. 22/1997) § 32 Abs.1 lit. c-e</p> <p>Tourismuskonzept Vorarlberg 1992 S.39-45</p> <p>Konzept für den Ausbau der touristischen Aufstiegshilfen im Montafon (1980)</p> <p>Richtlinien für die Bewilligung von Beschneigungsanlagen (Beschluß vom 26.11.1996)</p>
Soziale Infrastruktur	<p>Vorarlberger Spitalplan 2000/2010 S.2-5; 78-80</p> <p>Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landes Vorarlberg für pflegebedürftige Menschen (1997) Pkt. 1.1; 4.1</p> <p>Vorarlberger Schulkonzept 1993 S.76-77</p> <p>Weiterentwicklung des Vorarlberger Schulkonzeptes 1993 (Entwurf 1996) S.5, 21</p>
Versorgung	<p>Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 39/1996) § 13 Abs. 2 lit. b</p>
Wasser	<p>Wasserrechtsgesetz 1959 (BGBl. Nr. 215/1959 idgF) § 30 Abs. 1; § 31 Abs. 1; Schutzgebiete aufgrund von § 34 Abs. 1,2 (LGBl. Nr. 24/1991, 44/1994, 56/1995, 45/1996); § 35 (LGBl. Nr. 49/1974, LGBl. Nr. 36/1992); § 48 Abs. 2 (LGBl. Nr. 58/1988)</p> <p>Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 39/1996) § 2 Abs. 3 lit. c</p> <p>Gesetz über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg (LGBl. Nr. 26/1929 idgF) § 1; § 5</p> <p>Gesetz über die öffentliche Wasserversorgung in Feldkirch (LGBl. Nr. 9/1928 idgF) § 1; § 2</p>

In dieser Schriftenreihe sind bisher erschienen:

- 1976: *Verkehrsplanung Vorarlberg, Entwurf 1976*
- 1976: *Betriebliche Abfallerhebung in Vorarlberg*
- 1978: *Vorarlberger Fremdenverkehrskonzept*
- 1980: *Konzept für den Ausbau der touristischen Aufstiegshilfen im Montafon*
- 1981: *Der Grenzraum des Landes Vorarlberg gegenüber Bayern*
- 1983: *Grundlagen und Probleme der Raumplanung in Vorarlberg*
- 1984: *Energiebericht Vorarlberg*
- 1987: *Abfallkonzept der Vorarlberger Landesregierung*
- 1989: *Energiekonzept Vorarlberg*
- 1990: *Die Realisierung des Vorarlberger Abfallkonzeptes*
- 1991: *Bauflächen im Rheintal*
- 1991: *Bauflächen im Walgau*
- 1992: *Verkehrsplanung Vorarlberg 1992*
- 1992: *Bodenschutzkonzept Vorarlberg*
- 1992: *Tourismuskonzept Vorarlberg 1992*
- 1995: *Wanderwege-Konzept Vorarlberg*
- 1995: *Einkaufszentren – Ziele der Raumplanung*
- 1996: *Raumplanung in Vorarlberg 1970 - 1995*
- 1996: *Raumplanung durch das Land – Grundsätze und Vorgangsweise*
- 1996: *Strukturdaten Vorarlberg*
- 1997: *Das räumliche Entwicklungskonzept
Ein Leitfaden für Gemeinden*

